

Anlage 1

**zur Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG über die Vergütung ambulanter pflegerischer und hauswirtschaftlicher Leistungen: Hinweise zur Anwendung der Leistungskomplexe;
Stand 01.01.2004**

Seite 1

I.

Die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI ist im Rahmen der Hilfe zur Pflege (§ 68 ff. BSHG) sowie nach §§ 11 Abs. 3 und 70 BSHG in folgender Weise anzuwenden :

1. Der Leistungskomplex 9 (Begleitung außer Haus) der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI wird, sofern im Einzelfall erforderlich, zusätzlich für Maßnahmen bewilligt wie Mobilisierung durch Spaziergänge, Ermöglichung der Teilhabe am kulturellen Leben (z.B. durch Kirchgang, Theaterbesuch), Begleitung beim Einkauf von Mobiliar, Kleidung, Haushaltsgegenständen.
2. Der Leistungskomplex 11 b (Reinigen der Wohnung) der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI wird, sofern im Einzelfall erforderlich, zusätzlich bewilligt insbesondere bei Maßnahmen wie Reinigung von Räumen außerhalb des üblichen Lebensbereiches, Weiterversorgung des Haushaltes bei Abwesenheit des Pflegebedürftigen, Treppenhäusereinigung, Gehwegreinigung, Grundreinigung bzw. Entrümpelung der Wohnung, Hilfe bei der Haushaltsauflösung (nicht im Todesfall), notwendiges Umstellen von Mobiliar, kleineren handwerklichen Handreichungen, Reinigungstätigkeiten im Rahmen der Haustierversorgung.
3. Der Leistungskomplex 13 (Einkaufen) der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI wird, sofern im Einzelfall erforderlich, zusätzlich bewilligt bei Beschaffung von Mobiliar, Kleidung, Haushaltsgeräten, zusätzlichen Einkäufen zur Beschaffung von Nahrung/Verbrauchsmaterial für Haustiere, für Bank- und Behördenangelegenheiten, sowie die Beschaffung und Einlösung von Rezepten.
4. Die Leistungskomplexe 9, 11b, 12 und 13 der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI können über die dortigen Beschränkungen hinaus in der Häufigkeit angewendet werden, die der Erforderlichkeit im Einzelfall entspricht, also auch bei entsprechender Bewilligung mehrfach im Rahmen eines Einsatzes.

Die Häufigkeit der erforderlichen Leistungskomplexe wird auf der Grundlage des durch den Sozialhilfeträger eingeschätzten wöchentlichen, sofern sinnvoll auch 14tägigen zeitlichen Gesamtbedarfes in Minuten für die Leistungsinhalte gem. Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI in Verbindung mit dieser Vereinbarung ermittelt. Die Anzahl der erforderlichen Leistungskomplexe ergibt sich durch Teilung des zeitlichen Gesamtbedarfes des jeweiligen Leistungsbereiches durch den Orientierungswert des anzuwendenden Leistungskomplexes. Dabei entstehende Bruchteile sind bis 0,5 ab- und ab 0,6 auf ganze Zahlen aufzurunden. Der Sozialhilfeträger kann in der Bewilligung Festlegungen über die zeitliche Verteilung der Leistungskomplexe auf die erforderlichen Einsätze treffen.

**Anlage 1
zur Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG über die Vergütung ambulanter pflegerischer
und hauswirtschaftlicher Leistungen: Hinweise zur Anwendung der Leistungskomplexe;
Stand 01.01.2004**

Seite 2

Die hauswirtschaftlichen Leistungskomplexe 11 b, 12 und 13 sind mit zeitlichen Orientierungswerten versehen, die im Einzelfall sowohl über- als auch unterschritten werden können. Diese Orientierungswerte betragen für

- o den Leistungskomplex 11 b (Reinigung) 40 Minuten,
 - o den Leistungskomplex 12 (Pflege der Wäsche) 70 Minuten,
 - o den Leistungskomplex 13 (Einkaufen) 35 Minuten.
5. Der Leistungskomplex 18 kann auch im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Absicherung des Verbleibs in der eigenen Häuslichkeit angewendet werden: z.B. zur Anleitung, Beratung oder Entlastung der Pflegepersonen vor Ort.
6. Der Leistungskomplex 17 (Einsatzpauschale) kann grundsätzlich einmal im Rahmen eines Einsatzes abgerechnet werden, gleich ob Leistungen nach dieser Vereinbarung oder im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI erbracht werden. Auf die Ausführungen zur Einsatzpauschale in Anlage 3 wird verwiesen.